

Schriftliche Forderungen sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§11 Abs. 5). Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Personalien feststellung und die Klärung des Sachverhalts. Personalien dürfen nur dann festgestellt werden oder aufgenommen werden, wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Können Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist. Bürger, die einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen, sollen auf Ersuchen durch Feststellung und Austausch der Personalien unterstützt werden (§ 12). Insoweit wird der Grundsatz durchbrochen, daß die DVP sich nicht um private Angelegenheiten zu kümmern hat (Alois Pawlak/Werner Garbe, a.a.O.). Schließlich sind im Gesetz Bestimmungen über die Durchsuchung von Personen (§13 Abs. 1) und den Gewahrsam (§ 15) (s. Rz. 29, 30 zu Art. 30), über die Verwahrung und Einziehung von Sachen (§ 13 Abs. 2 bis 4) (s. Rz. 15, 16 zu Art. 11) und über das Betreten von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen (§ 14) (s. Rz. 29 zu Art. 37) enthalten.

68 Bei Widerstand, Behinderung oder Nichtbefolgung von Maßnahmen ist körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Die Anwendung von »Hilfsmitteln« ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder, wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu wahren (§ 16 Abs. 2). Die Anwendung von Schußwaffen ist nur im »äußersten Falle« erlaubt, »wenn andere Maßnahmen der körperlichen Einwirkung« ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos geblieben sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist sie erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen der Zweck nicht erreicht wird (§ 17 Abs. 1). Ausdrücklich wird die Anwendung von Schußwaffen für gerechtfertigt erklärt

(1) zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung eines Verbrechens gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit oder die Menschenrechte, eines Verbrechens gegen die DDR, eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung oder eines Verbrechens, das unter Anwendung von Sprengmitteln oder Schußwaffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,

(2) zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergriffung von Personen,

- die eines Vergehens dringend verdächtig sind oder wegen eines solchen festgenommen, verhaftet wurden,
- die eines Vergehens dringend verdächtig sind oder wegen eines solchen festgenommen, verhaftet oder zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß Schußwaffen oder Sprengmittel gebraucht werden sollen oder die Flucht mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen Bewachungspersonen durchgeführt oder gemeinschaftlich begangen wird,
- die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und in die strenge oder allgemeine Vollzugsart (s. Rz. 20 zu Art. 30) eingewiesen wurden, sowie gegen Personen,
- die wegen eines Verbrechens oder Vergehens Festgenommene, Verhaftete oder zu Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei mitwirken (§ 17 Abs. 2).

Die Anwendung von Schußwaffen ist durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht die unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die gezielte